

## FACHSCHAFT

Ostasieninstitut

## UNSERE SATZUNG

Satzung der Fachschaft des Ostasieninstituts der  
Hochschule Ludwigshafen am Rhein

Stand: 25.04.2016

### Teil I – Allgemeines

#### § 1 Mitglieder der Fachschaft

Mitglied der Fachschaft ist jede und jeder an der Hochschule Ludwigshafen am Rhein ordentlich eingeschriebene Studierende des Studiengangs „International Business Management (East Asia)“.

#### § 2 Die Aufgaben der Fachschaft

(1) Die Fachschaft wirkt nach Maßgabe der Satzung der Studierendenschaft der Hochschule Ludwigshafen am Rhein als Organ der Studierendenschaft an der studentischen Selbstverwaltung mit.

(2) Der Fachschaft obliegt die Wahrung der Interessen ihrer Mitglieder.

#### § 3 Organe der Fachschaft

Die Organe der Fachschaft sind die Fachschaftsvollversammlung und der Fachschaftsrat.

### Teil II – Die Fachschaftsvollversammlung

#### § 4 Fachschaftsvollversammlung

Die Fachschaftsvollversammlung ist das oberste beschlussfassende Organ der Fachschaft.

#### § 5 Zusammensetzung der Fachschaftsvollversammlung

(1) Der Fachschaftsvollversammlung gehören alle Mitglieder der Fachschaft an.

(2) Stimmberechtigt ist jedes anwesende Mitglied.

#### § 6 Öffentlichkeit

Die Sitzungen der Fachschaftsvollversammlung sind grundsätzlich öffentlich. Ausnahmen sind §3 Nr. 5 und §10 Nr. 2 lit h der Geschäftsordnung zu entnehmen.

#### § 7 Zuständigkeit der Fachschaftsvollversammlung

(1) Die Fachschaftsvollversammlung kann zu allen satzungsgemäßen Aufgaben der Fachschaft beratende wie auch beschlussfassende Zuständigkeit beanspruchen. Sie ist insbesondere zuständig für:

1. die Beschlussfassung über Inkrafttreten und Änderung der Satzung der Fachschaft sowie der Geschäftsordnung der Fachschaftsvollversammlung,
2. die Wahl des Fachschaftsrates,
3. die Entgegennahme und Kontrolle der Tätigkeitsberichte des Fachschaftsrates sowie die Erteilung seiner Entlastung.

(2) Die Fachschaftsvollversammlung hat ferner das Recht

1. einen Beschluss des Fachschaftsrates aufzuheben,
2. gegenüber dem Fachschaftsrat ihr Misstrauen auszusprechen,
3. gegenüber dem Fachschaftsrat das Interesse und den Willen der Fachschaft auszusprechen.

#### § 8 Einberufung und Leitung

(1) Die Vollversammlung tritt mindestens einmal pro Semester zusammen und wird vom Fachschaftsrat einberufen und geleitet. Der Fachschaftsrat hat die ordentliche Protokollierung der Fachschaftsvollversammlung und deren Veröffentlichung digital oder via Aushang im Ostasieninstitut sicherzustellen.

(2) Auf Antrag eines Zehntels der Mitglieder der Fachschaft muss ebenfalls eine Vollversammlung einberufen werden.

#### § 9 Geschäftsordnung

Den Ablauf der Vollversammlung regelt die Geschäftsordnung.

#### § 10 Abstimmungsverhältnisse und Beschlüsse

(1) Beschlussfähigkeit besteht, wenn mindestens ein Fünftel der Fachschaftsmitglieder in der Vollversammlung anwesend sind.

(2) Beschlüsse gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 3 bedürfen der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

(3) Beschlüsse gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 Nr. 1 bis 3 müssen mit einer Mehrheit von mindestens zwei Drittel der abgegebenen Stimmen ergehen.

(4) Erhält ein Antrag gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 2 und 3 die Mehrheit, aber weniger als zwei Drittel der abgegebenen Stimmen, so gilt er als Empfehlung.

### Teil III – Der Fachschaftsrat

#### § 11 Fachschaftsrat

Der Fachschaftsrat ist das ausführende Organ der Fachschaft.

## § 12 Zusammensetzung des Fachschaftsrates

Stimmberechtigte Mitglieder des Fachschaftsrates sind:

1. seine ständigen Mitglieder laut § 16 der Satzung
2. die Semestervetretung

## § 13 Zuständigkeit des Fachschaftsrates

Der Fachschaftsrat nimmt die satzungsgemäßen Aufgaben der Fachschaft wahr. Er ist hierbei den Interessen der gesamten Fachschaft verpflichtet und dieser gegenüber verantwortlich. Insbesondere zählen zu seinen Aufgaben:

1. Die Zusammenarbeit mit der Studierendenvertretung der Hochschule Ludwigshafen.
2. Ausführung der Beschlüsse der Fachschaftsvollversammlung.

## § 14 Freie Mitarbeit

Jedes Mitglied der Fachschaft hat das Recht, an der Wahrnehmung der Aufgaben des Fachschaftsrates mitzuwirken, auch ohne stimmberechtigtes Mitglied zu sein.

## § 15 Sitzungen des Fachschaftsrates

- (1) Der Fachschaftsrat hat die Pflicht, mindestens einmal im Monat während der Vorlesungszeit zu tagen.
- (2) Er ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Die Sitzungen des Fachschaftsrates sind grundsätzlich für alle Mitglieder der Studierendenschaft öffentlich. Ausnahmen sind §3 und §10 Nr. 2 lit h der Geschäftsordnung des Fachschaftsrates zu entnehmen. Jedes Mitglied der Studierendenschaft besitzt das Recht auf Gehör.

## § 16 Struktur des Fachschaftsrates

- (1) Die gewählten Mitglieder setzen sich aus dem Fachschaftsratsvorstand und zwei Komitees zusammen.
- (2) Der Fachschaftsratsvorstand kennt die folgenden sechs Ämter:
  1. Die oder der erste Vorsitzende übernimmt die Interessenvertretung der Fachschaft. Sie oder er ist für die Ressourcenverteilung innerhalb des Fachschaftsrates, für die Organisation von Events und für die Kommunikation zwischen Fachschaft und Studiengangsleitung zuständig.
  2. Die oder der zweite Vorsitzende ist ihr/ihre oder sein/seine Stellvertreterin oder Stellvertreter. Neben Aufgaben der externen Kommunikation wirkt sie oder er unterstützend in allen Bereichen des Fachschaftsrates und hat nach Ermessen der oder des ersten Vorsitzenden ihren oder seinen Saldo zu leisten.
  3. Die Schriftführerin oder der Schriftführer gewährleistet die Protokollierung nach §14 der Geschäftsordnung des Fachschaftsrates und anschließende öffentliche Bereitstellung sämtlicher Sitzungen und Vollversammlungen. Außerdem erledigt sie oder er den externen Schriftverkehr.
  4. Die Finanzreferentin oder der Finanzreferent führt ordnungsgemäß Buch über die Finanzen der Fachschaft und sichert die Liquidität.

5. Die EDV-Referentin oder der EDV-Referent ist für die Außendarstellung, externe Kommunikation und Medien der Fachschaft zuständig. Ihr oder ihm obliegt die Administration der Website und sämtlicher Social-Media-Kanäle sowie die Gestaltung aller Medien (Digital und Print).

6. Die Hochschule-Kommunikationsreferentin oder der Hochschul-Kommunikationsreferent stellt den ständigen Informationsfluss zwischen der Fachschaft StEAM und weiteren Studierendenvertretungen der Hochschule Ludwigshafen am Rhein sicher.

(3) Das Komitee Events besteht aus zwei Event-Beauftragten und untersteht der Leitung der ersten beiden Vorsitzenden des Fachschaftsratsvorstandes, stellt nach deren Ermessen die für Fachschaftsevents benötigten Ressourcen bereit und erledigt sämtliche Einkäufe.

(4) Das Komitee Medien & Kommunikation untersteht der Leitung des EDV-Referenten und wirkt unterstützend in sämtlichen Aufgaben der Außendarstellung der Fachschaft. Der PR-Referent hat des Weiteren die Pflicht, mindestens monatlich einen Artikel zu einem relevanten, auf das Ostasieninstitut bezogenen Thema zu verfassen und auf Artikel des Ostasieninstituts zu verweisen.

§ 17 Rolle des StEAM e.V. innerhalb der Fachschaft.

(1) Der StEAM e.V. ist in die Fachschaft integriert.

(2) Die Verwaltung und die Aufgaben des StEAM e.V. sind seiner Satzung zu entnehmen.

§ 18 Wahl der ständigen Mitglieder

(1) Die ständigen Mitglieder des Fachschaftsrates werden im Sommersemester aus den Zweitsemestern des Studiengangs „International Business Management (East Asia)“ für die Dauer von einem Jahr gewählt. Ihre Anzahl beträgt maximal 12 Personen.

(2) Wahlberechtigt sind alle anwesenden Mitglieder der Fachschaft.

§ 19 Durchführung der Wahl

(1) Die Wahl des Fachschaftsrates als offene Wahl „en bloc“ oder einzeln nach Person. Auf Antrag der Fachschaftsvollversammlung kann die Wahl als geheime Personenwahl erfolgen. Näheres regelt die Geschäftsordnung der Fachschaftsvollversammlung.

(2) Werden durch die geheime Personenwahl nicht alle Mandate besetzt, oder scheidet ein ständiges Mitglied aus, so kann ein Mitglied der Fachschaft ein offenes Mandat auf Beschluss der Mehrheit des Fachschaftsrates erhalten. Wird vom Fachschaftsrat ein offenes Mandat erteilt, so muss die Vollversammlung auf der nächsten Sitzung diesem Mandat zustimmen. Bewerben sich mehr als ein Mitglied der Studierendenschaft auf ein offenes Mandat, so gilt in diesem Falle absolutes Mehrheitswahlrecht.

§ 20 Ausschluss eines Mitgliedes des Fachschaftsrates

Nimmt ein ständiges Mitglied des Fachschaftsrates ihr oder sein Mandat nicht wahr, so kann der Fachschaftsrat mit einer Mehrheit von drei Viertel seiner stimmberechtigten Mitglieder dieses Mitglied ausschließen.

Teil IV – Schlussbestimmung

§ 21 Semestervetretung

(1) Jeder Jahrgang eines jeden Studiengangs wählt zwei bis drei gleichberechtigte Semestervetretungen – eine pro Spezialisierungsrichtung (China, Japan, Korea).

(2) Die Semestervetretung vertritt die Interessen ihres Semesters gegenüber dem Fachschaftsratsvorstand und der Hochschule.

(3) Mit ihrer Wahl ist die Semestervetretung stimmberechtigtes Mitglied des Fachschaftsrates. Jedes Semester hat eine gemeinsame Stimme.

(4) Die Mitglieder des Fachschaftsrates sind der Semestervetretung nicht ausgeschlossen, d.h. zwei Mandate können von der gleichen Person besetzt werden.

(5) Die Semestervetretung hat das Recht, Semesterversammlungen einzuberufen.

(6) Die Semestervetretung hat die Pflicht, ihre Semester über aktuelle Hochschulentwicklungen zu informieren.

#### § 22 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Ludwigshafener Hochschulanzeiger in Kraft.

#### ÜBER UNS

Wir sind der nunmehr dritte Fachschaftsrat des Ostasieninstituts, und bestehen aus neun Mitgliedern. Gemeinsam, und durch acht Ämter repräsentieren wir die Interessenvertretung unserer Studierendenschaft.

#### AUF EINEM BLICK

Wir sind zur Zeit in der Event-Planung für das nächste Semester SS19, das am 18.03. beginnt. Freut Euch auf abwechslungsreiche Veranstaltungen!

Launch!

Launch!

18. Juli 2016

Das OAI Sommerfest #19

18. Juli 2016

Sommerfest 2016 – Official Aftermovie

Sommerfest 2016 – Official Aftermovie

31. Juli 2016

FOLGT UNS AUF FACEBOOK!